

Status: öffentlich

Widmung einer Gemeindestraße in Buchholz, Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 181/49

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Puchtinger, Mandy

Erstellungsdatum: 28.01.2022

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

08.12.2021

Gemeindevertretung Ziesendorf

09.03.2022

Gemeindevertretung Ziesendorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf beschließt die Widmung des Straßenbereiches der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 181/49.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Stimmenmehrheit

☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Die Gemeinde ist für den benannten Bereich auch Eigentümer.

Durch die Widmung wird die öffentlich-rechtliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht verbindlich im Umfang der Widmung festgelegt. Nutzungsbeschränkungen gibt es dort nicht.

Die straßenrechtliche Beurteilung zu diesem Fall vom 29.10.21 wird zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

(X) Keine, unmittelbar aus der Widmung erwachsen keine finanziellen Verpflichtungen

() Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

() Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer über- /außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung“ bzw. verbale Erläuterung)

() Ja, erstmals in Folgejahren

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/in

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

Widmungsverfügung und Übersichtskarte
Straßenrechtliche Beurteilung vom 29.10.2021

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister